

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 3 (1887)

Heft: 10

Artikel: Das Gerben von Geweben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tungen zu bewältigen seien, namentlich wenn die systematische Erziehung von Handwerkslehrlingen als eine Aufgabe betrachtet werde, die aus allgemeinen Rücksichten und nicht lediglich als durch den Nutzen der einzelnen Werkstätten diffirt durchgeführt werden müsse. Uebrigens würden die Kosten hiefür schließlich doch auch wieder den Eisenbahnwerkstätten, sowie der Eisenbahnverwaltung überhaupt zum Vortheil gereichen, indem auf diesem Wege ein Material zu tüchtigen Lokomotivführern, Wagenmeistern zc. beschafft werde.

Zu Erzielung der nothwendigen Gleichmäßigkeit wurden folgende Grundsätze aufgestellt, welche bei der Ausbildung dieser Lehrlinge zu beachten sein sollen. Vor Allem wird hier davon ausgegangen, daß die Lehrlinge nicht lediglich zu Arbeitern in den betreffenden Werkstätten erzogen, sondern möglichst vollkommen und vielseitig innerhalb ihres Handwerks ausgebildet werden. Es werden schriftliche Lehrverträge nach vorgeschriebenem Schema abgeschlossen. Die Lehrzeit beträgt 4 Jahre. Die erste Hälfte dieser Zeit wird dazu verwendet, den Lehrlingen die Manipulationen ihres Handwerks beizubringen. Zu diesem Zweck werden sie in dieser Zeit in besonderen, von den großen Werkstätten abgegrenzten Lehrwerkstätten, welche ähnlich wie Werkstätten von Handwerksmeistern mit allem erforderlichen Handwerkszeug ausgestattet sind, beschäftigt und dort der steten Aufsicht und Anleitung eines zuverlässigen Lehrmeisters unterstellt. Während der letzten Jahre der Lehrzeit werden sie sodann den einzelnen Werkstattabtheilungen nacheinander überwiesen und mit den verschiedenen vorkommenden Arbeiten, sowie an verschiedenartigen Werkzeugmaschinen beschäftigt, wobei ihre praktische Weiterbildung, unter Berücksichtigung ihrer Neigungen, stets im Auge behalten wird.

Die Beschäftigung der Lehrlinge dauert 10 Stunden täglich. Sie erhalten bei ihrer Einstellung einen nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessenden Lohn zur Bestreitung des nothwendigsten Lebensunterhalts; derselbe wird jährlich nach Maßgabe ihrer Leistungen erhöht, darf jedoch den Betrag des niedrigsten Lohnsatzes der in dem betreffenden Handwerk beschäftigten Arbeiter nicht erreichen.

Außer der praktischen Beschäftigung erhalten die Lehrlinge zwei Mal wöchentlich und Sonntags einen unentgeltlichen durch geeignete Lehrer oder Beamte zu ertheilenden Schulunterricht in der Werkstatt, welcher den praktischen Fortschritten der Lehrlinge angepaßt ist. Hierbei wird weniger auf Vielseitigkeit als auf Gründlichkeit der Kenntnisse hingewirkt. Hand in Hand mit der praktischen Beschäftigung wird eine Erklärung der Werkzeuge und der Eigenschaften der Materialien, auch die Beschreibung und Erklärung einfacher Arbeits- und Werkzeugmaschinen gegeben. Die Lehrlinge sollen dahin gebracht werden, daß sie einfache Gegenstände auf dem Papier oder der Tafel bildlich darstellen, Zeichnungen von Maschinen theilen zc. verstehen, nach denselben die für die Anfertigung erforderlichen Schablonen konstruieren, sowie die zur Ausführung erforderlichen Materialien angeben können. Die Gesamtzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, welche — wenigstens in den ersten Lehrjahren — innerhalb der 10stündigen Lehrzeit gegeben werden sollen, beträgt 5—9. Für Unterricht im Zeichnen ist der Sonntag Vormittag (mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes) bestimmt. An solchen Orten, wo besondere Handwerkschulen, Sonntagschulen zc. bestehen, deren Lehrplan dem vorliegenden Zweck entspricht, kann von einer Unterrichtsertheilung in der Werkstatt Abstand genommen werden.

Nach Beendigung der Lehrzeit und befriedigender Ausführung einer Probearbeit erhalten die Lehrlinge ein Zeugniß.

Nach diesen Grundsätzen ist nun schon seit einer Reihe

von Jahren bei den meisten großen Hauptwerkstätten der preussischen Staatsbahnen die Einrichtung von Lehrwerkstätten zunächst für das Schlosserhandwerk verfügt; in einzelnen Fällen findet aber auch für andere bei diesem Werkstättenbetrieb vertretene Handwerke (Dreherei, Tischlerei, Sattlerei zc.) eine solche Lehrlingsausbildung statt.

Das Gerben von Geweben.

Ein Belgier hat nach „Manufacturers Review and Industrial Record“ ein Gerbverfahren von Textil-Fabrikaten erfunden, welches diese wasserdicht macht, ohne ihre Schmiegsamkeit zu verhindern und das Gewicht wesentlich zu erhöhen.

Ausgehend von dem guten Zustande, in welchem sich die Bänder noch befinden, die man um den Kopf ägyptischer Mumien zur Zeit der Reisezeit gebunden, und die mit einer Art Harz imprägnirt sind, kam der Erfinder darauf, eine Substanz aus Birkenlohe zu extrahieren, ähnlich derjenigen, wie sie zum Parfümieren von Fuchsen verwendet wird.

Es hat sich herausgestellt, daß der grüne Theer der Birke, welchen man von Kostroma erhält, weber durch Säuren, noch durch Alkaloide angegriffen wird. Verbunden mit Alkohol erhält man eine Lösung, welche, wenn erst getrocknet, durch Spiritus nicht wieder lösbar ist. Und diese Substanz verwendet der Erfinder bei der Behandlung von Textil-Fabrikaten in Verbindung mit starken Farben. Dieser Stoff schließt nicht allein die Kapillar-Röhrchen, sondern bedeckt das ganze Gewebe mit einer Art Firniß von großer Elastizität, der nicht nur Aciden und Seewasser widersteht, sondern auch allen Temperatur-Veränderungen trogt. Der aromatische Geruch, welcher Allem anhaftet, was mit dieser Substanz behandelt ist, hält auch alle Insekten fern, verhindert die Bildung von mikroskopischen Vegetationen und paralytirt den schädigenden Einfluß von Wasser und Luft.

Alle aus Pflanzensfasern hergestellten Fabrikate können durch diese Erfindung imprägnirt und so wasserdicht und dauerhafter gemacht werden, z. B. Segeltuch, Tauwerk, Rouleaux, Schirmstoffe zc.

Vorrichtung zum sofortigen Stillstehen der Betriebs-Dampfmaschine.

Um das sofortige Stillsetzen einer im vollen Betriebe befindlichen Dampfmaschine im Moment der Gefahr von irgend einem Punkt auch in Abwesenheit des Maschinenwärters bewirken zu können, ist bei einer neuen Vorrichtung, welche von dem Maschinen-Inspektor H. Delert in Nippers bei Köln konstruirt worden ist, zur Verbindung der Exzenter mit der Schieberstange kein geschlossenes, sondern ein offenes, gabelförmiges Auge zur Anwendung gebracht, wodurch es möglich wird, die Exzenterstange von der Schieberstange sofort zu trennen und den Vertheilungsschieber zum Stillstand zu bringen.

Der Zylinder füllt sich in Folge dessen, da das Dampfzulaßventil offen bleibt, entweder vor oder hinter dem Kolben in demselben Augenblick mit Dampf und die Maschine bleibt in kürzester Zeit stehen. Zur Verbindung der Betriebsmaschine mit den Arbeitsälen dient, wie Prof. Demuth in dem von ihm herausgegebenen Industrie- u. Gew.-Blatt berichtet, ein einfacher Drahtzug oder eine elektrische Leitung, mit welcher man die Exzenterstange ausrückt.